

STATUTEN

des Vereins

cosmoPolitics

mit Sitz in Wetzikon ZH

Artikel 1 – Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Name

Unter dem Namen **cosmoPolitics** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **Wetzikon (ZH)**.

Der Vorstand kann den Sitz innerhalb der politischen Gemeinde Wetzikon verlegen. Eine Verlegung in eine andere Gemeinde bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

1.3 Rechtsform

Der Verein ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er verfolgt keinen Erwerbszweck und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

1.4 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Vereinszweck

Der Verein **cosmoPolitics** bezweckt die Förderung eines offenen, respektvollen und überparteilichen Austauschs zu politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Er schafft niederschwellige Begegnungsräume, in denen Menschen – insbesondere Frauen – unterschiedliche Perspektiven kennenlernen, sich informieren, miteinander diskutieren und sich eine eigene, fundierte Meinung bilden können.

Der Verein setzt sich für eine lebendige demokratische Gesprächskultur sowie den Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Hintergründe, Generationen und politischer Überzeugungen ein.

2.2 Zweckverwirklichung

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein insbesondere:

- a) Veranstaltungen, Gesprächsabende, Workshops, Referate, Podiumsdiskussionen und weitere Formate organisieren;
 - b) Begegnungs- und Netzwerkplattformen für den gesellschaftlichen Austausch schaffen und betreiben;
 - c) analoge und digitale Informations-, Kommunikations- und Bildungsangebote entwickeln und anbieten;
 - d) mit Gemeinden, Organisationen, Unternehmen, Bildungsinstitutionen, Vereinen sowie weiteren Partnerinnen und Partnern zusammenarbeiten;
 - e) Projekte initiieren, unterstützen oder durchführen, welche dem Vereinszweck dienen;
 - f) Publikationen, digitale Inhalte oder weitere geeignete Kommunikationsmittel erstellen und verbreiten.
-

Artikel 3 – Leitprinzipien und politische Unabhängigkeit

3.1 Leitprinzipien

Der Verein richtet sein Handeln nach folgenden Grundsätzen aus:

- a) Offenheit gegenüber unterschiedlichen demokratischen Meinungen und Perspektiven;
- b) Respekt, Wertschätzung und Fairness im gegenseitigen Umgang;
- c) Förderung eines sachlichen, konstruktiven und faktenbasierten Dialogs;
- d) Meinungsfreiheit sowie das Recht, unterschiedliche Auffassungen zu vertreten;
- e) Transparenz, Eigenverantwortung und gegenseitiges Vertrauen;
- f) Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion;
- g) Förderung der gesellschaftlichen und demokratischen Teilhabe;
- h) Ablehnung jeder Form von Diskriminierung, Extremismus und Gewalt.

Der Verein schafft einen Rahmen, in welchem unterschiedliche Ansichten respektvoll diskutiert werden können. Ziel ist nicht die Überzeugung anderer Personen, sondern das gegenseitige Verständnis sowie die Förderung einer selbständigen Meinungsbildung.

3.2 Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er unterstützt keine politischen Parteien, Wahlkampagnen, Kandidaturen oder Abstimmungskomitees und spricht keine Wahlempfehlungen aus.

Der Verein versteht sich als Plattform für den offenen Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher politischer Überzeugungen und gesellschaftlicher Hintergründe.

3.3 Politische Mandate und Transparenz

Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder dürfen einer politischen Partei angehören oder ein politisches beziehungsweise öffentliches Amt ausüben.

Sie verpflichten sich, ihre Funktion innerhalb des Vereins unabhängig von parteipolitischen Interessen wahrzunehmen und die Neutralität des Vereins jederzeit zu wahren.

Politische Mandate und öffentliche Funktionen von Vorstandsmitgliedern werden gegenüber den Mitgliedern sowie auf geeignete Weise gegenüber der Öffentlichkeit transparent kommuniziert.

3.4 Ausgewogenheit

Der Verein achtet bei der Auswahl von Themen, Referierenden, Moderatorinnen und Moderatoren sowie Gesprächsformaten auf eine möglichst ausgewogene Darstellung unterschiedlicher Perspektiven.

Ein Anspruch auf vollständige Ausgewogenheit im Einzelfall besteht nicht. Der Vorstand verpflichtet sich jedoch, den Vereinszweck sowie die Leitprinzipien bei sämtlichen Veranstaltungen nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

3.5 Demokratische Grundordnung

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Personen oder Organisationen, welche Gewalt anwenden oder propagieren, zu Hass oder Diskriminierung aufrufen oder die demokratische Grundordnung bekämpfen, handeln den Grundsätzen des Vereins zuwider.

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine bezeichnete Vertretung aus.

Artikel 4 – Mittel und Finanzierung

4.1 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Abonnements;
- b) Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, Kurse und weitere Angebote;
- c) freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- d) Sponsoring- und Partnerschftsbeiträge;
- e) Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- f) Beiträge von Stiftungen, Organisationen und Institutionen;
- g) Erträge aus Projekten, Dienstleistungen, Publikationen, Veranstaltungen sowie weiteren vereinsbezogenen Tätigkeiten;
- h) Erträge aus dem Vereinsvermögen sowie weitere rechtmässige Einnahmen.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Vermögen bilden.

4.2 Mitgliederbeiträge und Abonnemente

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Mitgliederbeiträge fest.

Der Vorstand kann verschiedene Mitgliedschafts- und Abonnementskategorien mit unterschiedlichen Leistungen und Beiträgen beantragen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Nichtmitglieder können für Veranstaltungen, Kurse oder weitere Angebote Teilnahmegebühren entrichten, ohne dadurch eine Mitgliedschaft im Verein zu erwerben.

4.3 Verwendung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen.

Der Vorstand sorgt für eine wirtschaftliche, transparente und verantwortungsvolle Verwendung der Vereinsmittel.

4.4 Rechnungsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom **1. Januar bis 31. Dezember**.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauffolgenden **31. Dezember**.

4.5 Budget und Jahresrechnung

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget sowie eine Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 5 – Mitgliedschaftsformen und Abonnemente

5.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein kann verschiedene Mitgliedschaftsformen führen.

Insbesondere können folgende Kategorien vorgesehen werden:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Weitere vom Vorstand beantragte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Mitgliedschafts- oder Abonnementskategorien.

Die Rechte, Leistungen sowie Beiträge der einzelnen Kategorien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5.3 Abonnemente

Der Verein kann Jahresabonnemente oder weitere wiederkehrende Mitgliedschaftsmodelle anbieten.

Diese können insbesondere folgende Leistungen umfassen:

- vergünstigte oder kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen;
- bevorzugte Anmeldung oder Platzreservation;
- exklusive Veranstaltungen oder Angebote;
- weitere durch den Vorstand definierte Leistungen.

Die konkreten Bedingungen, Preise und Leistungen werden ausserhalb der Statuten geregelt.

5.4 Nichtmitglieder

Veranstaltungen des Vereins können auch für Nichtmitglieder geöffnet werden.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung begründet keine Mitgliedschaft im Verein.

Für Nichtmitglieder können abweichende Teilnahmebedingungen oder Teilnahmegebühren gelten.

5.5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
 - das Stimm- und Wahlrecht gemäss diesen Statuten auszuüben (Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.);
 - an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins gemäss ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen.
-

5.6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- den Vereinszweck zu unterstützen;
 - die Statuten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten;
 - die Leitprinzipien des Vereins zu respektieren und zu einem respektvollen Miteinander beizutragen.
-

Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft insbesondere folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gemäss diesen Statuten;
 - c) Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und weiteren Angeboten des Vereins gemäss den geltenden Teilnahmebedingungen und der jeweiligen Mitgliedschaftskategorie;
 - e) Information über die Tätigkeit, Entwicklung und wesentliche Entscheidungen des Vereins.
-

6.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) den Vereinszweck sowie die Leitprinzipien des Vereins zu respektieren und zu unterstützen;
 - b) die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten;
 - d) zu einem respektvollen, offenen und konstruktiven Miteinander beizutragen.
-

6.3 Verhalten bei Veranstaltungen

Alle Mitglieder sowie Teilnehmenden verpflichten sich, an Veranstaltungen des Vereins einen respektvollen und wertschätzenden Umgang zu pflegen.

Unterschiedliche Meinungen sind ausdrücklich erwünscht. Persönliche Angriffe, diskriminierende Äusserungen, Einschüchterungen oder andere Verhaltensweisen, welche den offenen Dialog oder die Sicherheit anderer Teilnehmender beeinträchtigen, werden nicht toleriert.

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, Personen bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen diese Grundsätze von einer Veranstaltung auszuschliessen. Weitergehende vereinsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

6.4 Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz

Die Mitglieder respektieren die Privatsphäre anderer Teilnehmender.

Persönliche Aussagen oder Erfahrungen aus Veranstaltungen dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht oder weiterverbreitet werden.

Davon ausgenommen sind durch den Verein erstellte Foto-, Video- oder Medienaufnahmen gemäss den Bestimmungen dieser Statuten.

Artikel 7 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss

7.1 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane.

7.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Aufnahmeentscheid des Vorstands oder zu einem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt.

Mitgliederbeiträge oder Abonnementsgebühren werden gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen fällig.

7.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Die Austrittserklärung hat schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu erfolgen.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge oder Abonnementsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

7.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - d) durch Auflösung bei juristischen Personen.
-

7.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) den Vereinszweck oder die Leitprinzipien schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- b) den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet;
- c) trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- d) sich an Veranstaltungen in einer Weise verhält, welche den sicheren, respektvollen und offenen Austausch erheblich beeinträchtigt.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

7.6 Rekurs

Gegen einen Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert **30 Tagen** nach Zustellung schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

Bis zum rechtskräftigen Entscheid ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle, sofern eine solche gesetzlich oder durch die Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Diese handeln im Rahmen des ihnen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erteilten Auftrags und verfügen über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, sofern ihnen solche nicht ausdrücklich übertragen werden.

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

9.1 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr durch Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

9.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens **20 Tage** vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

9.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn mindestens **ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder** dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert angemessener Frist stattzufinden.

9.4 Anträge der Mitglieder

Mitglieder können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung stellen.

Diese sind dem Vorstand spätestens **10 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Über verspätet eingereichte Anträge kann nur beraten oder beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

9.5 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- d) Entlastung des Vorstands (Décharge);
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Grundsätze für Mitgliedschafts- und Abonnementskategorien;
- g) Wahl der Co-Präsidentinnen bzw. des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Revisionsstelle, sofern eine solche vorgesehen ist;
- i) Erlass und Änderung der Statuten;
- j) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse, sofern diese Statuten dies vorsehen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

9.6 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

9.7 Abstimmungen und Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über **eine Stimme**.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn:

- die Mitgliederversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst; oder
- der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beantragt.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

9.8 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann als:

- Präsenzversammlung;
- hybride Versammlung; oder
- vollständig virtuelle Versammlung

durchgeführt werden, sofern die Identifikation der Teilnehmenden sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet sind.

9.9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Dieses enthält mindestens:

- Ort und Datum;
- Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- die behandelten Traktanden;
- die gefassten Beschlüsse;
- die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Vorstand und Co-Präsidium

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens **zwei natürlichen Personen**.

Er setzt sich aus dem Co-Präsidium oder Präsidium sowie weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums – selbst.

10.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von **zwei Jahren** gewählt.

Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder ad interim einsetzen.

10.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Umsetzung des Vereinszwecks;
- b) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten;
- d) Verwaltung der finanziellen Mittel sowie Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss diesen Statuten;

- h) Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
 - i) Bildung von Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Projektgruppen sowie Delegation von Aufgaben.
-

10.4 Co-Präsidium

Der Verein kann durch ein Co-Präsidium oder ein Präsidium geführt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die jeweilige Organisationsform.

Die Mitglieder des Co-Präsidiums tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Führung des Vereins und vertreten diesen gemeinsam nach innen und nach aussen.

Sie koordinieren die Tätigkeit des Vorstands und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse.

10.5 Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorstandssitzungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden.

Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

10.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.

Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.7 Entschädigungen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Ersatz effektiv entstandener Auslagen (Spesen) ist zulässig.

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern oder weiteren für den Verein tätigen Personen angemessene Entschädigungen, Honorare oder Sitzungsgelder für besondere Aufgaben, Projekte oder Dienstleistungen ausrichten.

Über Art und Umfang der Entschädigungen entscheidet der Vorstand. Betrifft der Entscheid ein Vorstandsmitglied persönlich, tritt dieses in den Ausstand. Die Grundsätze der Entschädigung können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

10.8 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder legen persönliche, berufliche, wirtschaftliche oder politische Interessen offen, soweit diese ihre Tätigkeit für den Verein beeinflussen könnten.

Bei Geschäften, bei denen ein Vorstandsmitglied unmittelbar persönlich betroffen ist, tritt dieses für die Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Artikel 11 – Vertretung, Zeichnungsberechtigung und Finanzen

11.1 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Er kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder der Vertretung in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

11.2 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch **Kollektivunterschrift zu zweien** verpflichtet. Die Zeichnungsberechtigungen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

11.3 Kassierin bzw. Kassier

Der Vorstand bestimmt eine Kassierin oder einen Kassier.

Diese Person ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Führung der Vereinsbuchhaltung;
- b) den Zahlungsverkehr;
- c) die Erstellung des Budgets;
- d) die Erstellung der Jahresrechnung;
- e) die Berichterstattung über die finanzielle Situation des Vereins.

Die Kassierin bzw. der Kassier arbeitet eng mit dem übrigen Vorstand zusammen und informiert diesen regelmässig über die finanzielle Lage des Vereins.

11.4 Zahlungsverkehr

Die Kassierin bzw. der Kassier führt den ordentlichen Zahlungsverkehr des Vereins. Über die Bank- und Postkonten des Vereins kann ausschliesslich mit Kollektivunterschrift verfügt werden. Die Zeichnungsberechtigungen werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Weitere Bankvollmachten können durch Vorstandsbeschluss erteilt, geändert oder entzogen werden.

11.5 Finanzkompetenzen

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets.

Ausserordentliche Ausgaben, welche das genehmigte Budget gemäss Finanzreglement überschreiten oder den Verein langfristig verpflichten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses oder – sofern erforderlich – der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Einzelheiten können in einem Finanzreglement geregelt werden.

11.6 Buchführung

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 12 – Rechnungsrevision

12.1 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle oder eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor, sofern eine solche Wahl gesetzlich erforderlich ist oder die Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Die Amtsdauer beträgt **zwei Jahre**. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

12.3 Verzicht auf eine Revision

Soweit das Gesetz dies zulässt, kann die Mitgliederversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

In diesem Fall trägt der Vorstand die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beschliessen, freiwillig eine Revisionsstelle einzusetzen.

Artikel 13 – Datenschutz und Bildaufnahmen

13.1 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen seines Vereinszwecks sowie unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Personendaten werden insbesondere für folgende Zwecke bearbeitet:

- a) Führung der Mitgliederverwaltung;
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- c) Kommunikation mit Mitgliedern und Teilnehmenden;
- d) Rechnungsstellung und Buchführung;
- e) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Der Vorstand trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Personendaten.

13.2 Weitergabe von Personendaten

Personendaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Weitergabe erfolgt nur,

- a) wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - b) wenn dies zur Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich ist (z. B. Anmeldeplattformen oder Zahlungsdienstleister);
 - c) wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.
-

13.3 Kommunikation

Der Verein kann zur Kommunikation insbesondere E-Mail, Telefon, Messenger-Dienste, soziale Medien sowie weitere geeignete digitale Kommunikationsmittel nutzen.

Mitglieder erklären sich mit der vereinsbezogenen Kommunikation über die von ihnen bekannt gegebenen Kontaktmöglichkeiten einverstanden.

13.4 Bild- und Videoaufnahmen

An Veranstaltungen des Vereins können Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

Diese dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- Vereinskommunikation;
- Website;
- Social-Media-Kanäle;
- Jahresberichte;
- Drucksachen;
- Medienberichte sowie weitere Publikationen des Vereins.

Die Teilnehmenden werden vor der Veranstaltung oder vor Ort in geeigneter Weise auf Bild- und Videoaufnahmen hingewiesen.

Personen, welche keine erkennbaren Aufnahmen von sich wünschen, können dies dem Organisationsteam mitteilen. Der Verein berücksichtigt solche Wünsche nach Möglichkeit.

13.5 Persönlichkeitsrechte

Der Verein achtet die Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden.

Bild- und Videoaufnahmen werden sorgfältig ausgewählt und nicht in entwürdigender, irreführender oder rufschädigender Weise veröffentlicht.

13.6 Aufbewahrung und Löschung

Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des Vereinszwecks oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Nicht mehr benötigte Personendaten werden gelöscht oder anonymisiert.

Artikel 14 – Haftung

14.1 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

14.2 Haftung der Organe

Die Mitglieder des Vorstands sowie weitere für den Verein tätige Personen haften gegenüber dem Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

14.3 Haftung bei Veranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Verein keine Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie für Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen den Verein oder seine Organe ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten trifft.

Artikel 15 – Statutenänderung

15.1 Zuständigkeit

Änderungen dieser Statuten können ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Mehrheit

Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15.3 Traktandierung

Anträge auf Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Den Mitgliedern ist der vorgeschlagene Wortlaut oder eine nachvollziehbare Zusammenfassung der geplanten Änderungen zusammen mit der Einladung oder in geeigneter Weise vor der Versammlung zugänglich zu machen.

Artikel 16 – Auflösung und Vermögensverwendung

16.1 Beschluss über die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16.2 Liquidation

Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestimmt.

Der Vorstand erfüllt während der Liquidation die gesetzlichen Aufgaben und sorgt insbesondere für die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins.

16.3 Vermögensverwendung

Nach Abschluss der Liquidation ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen für Zwecke zu verwenden, welche dem Vereinszweck möglichst nahekommen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins **cosmoPolitics** vom **25.07.2026** in **Wetzikon ZH** genehmigt.

Sie treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung unmittelbar in Kraft.

Unterschriften

Wetzikon, 25.07.2026

Für den Verein **cosmoPolitics**

Die Co-Präsidentinnen



Julia Wüst-Lutz



Alessandrina Gull